

Martin Kraska

Stadt Zürich  
Steueramt  
Steuerabteilung 2  
Werdstr. 75 / PF  
8022 Zürich

Zürich, den 10.02.2009

**Überbracht**

**Mahnung** zur Einreichung der Steuererklärung 2007 vom 16./31.01.2009

Gestützt auf das Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Februar 2009) hinsichtlich

Art. 260ter 185

*1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

Art. 275

*Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung der Eidgenossenschaft<sup>214</sup> oder der Kantone<sup>215</sup> rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

Art. 275ter

*Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die gemäss den Artikeln 265, 266, 266bis, 271–274, 275 und 275bis mit Strafe bedroht sind, wer einer solchen Vereinigung beiträgt oder sich an ihren Bestrebungen beteiligt, wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

Art. 151

*Wer jemanden ohne Bereicherungsabsicht durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

Art. 254

*1 Wer eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, beschädigt, vernichtet, beiseiteschafft oder entwendet, in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

Art. 312

*Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen*

*Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

Art. 314

*Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.*

Art. 305

*1 Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Artikeln 59–61, 63 und 64 vorgesehenen Massnahmen entzieht wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

rechtfertigen sich innert Frist folgende

**A Anträge**

1. Es sei contra Unbekannt, **Frau lic. iur. Schmitz & R. Meyer**, Steuerkommissär, kantonales Steueramt, ohne Verzug eine völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing sachnotwendige Strafuntersuchung wegen dringenden Verdachts strafrechtlich relevant schuldhaft strafbarer Verletzung mindestens obgenannter Straftatbestände anhand zu nehmen.
2. Es sei aufschiebende Wirkung zu gewähren, unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu gewähren und zu gewährleisten.
3. Es sei adhäsionsweise restitutionam in integrum quo ante zu gewähren und zu gewährleisten.
4. Es sei der völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des Adressaten zu gewähren und zu gewährleisten.
5. Es sei die bis dato durch Unbekannt, **Frau lic. iur. Schmitz & R. Meyer** verweigerte Akteneinsicht ungehindert und kostenlos vollumfänglich zu gewähren und zu gewährleisten.
6. Es sei die völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing Minimalansprüche betr. Inkorporations-, Untersuchungs-, öffentliche Beurteilungs-, öffentliche Verkündungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht eines Rechtsstaates unverzüglich vollumfänglich zu gewähren und zu gewährleisten.

**B Begründung**

Einstweilen die vorsätzlich verweigerte Akteneinsicht durch Unbekannt, **Frau lic. iur. Schmitz & R. Meyer** anlässlich der versprochenen und verweigerten Akteneinsicht vom 16.06.2008, 8:30am, im Gebäude Bändliweg 21, 8090 Zürich und Folgen.

Freundliche Grüsse

publiziert unter [www.hydepark.ch](http://www.hydepark.ch)